



Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

vom 21.07.2022¹

unter Berücksichtigung der zweiten Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.06.2022 folgende Gebührensatzung erlassen:

§1

Graberwerb

A) Die Gebühr für den Erwerb einer Grabstätte umfasst grabartidentische Leistungen für die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage sowie grabartspezifische Leistungen für die Bereitstellung und Unterhaltung besonderer Grabfelder.

Graberwerb		€
1.	Reihengrabstätten	
1.a	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	860,00
1.b	Baumbezogene Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlage	1.474,00
1.c	Urnenreihengräber im Baumhain	968,00
2.	Wahlgrabstätten	
2.a	Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	588,00
2.b	Urnenwahlgräber; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)	1.465,00
2.c	Urnenwahlgräber in Rasenanlage; 2-stellig	1.887,00
2.d	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; 2-stellig	3.855,00
2.e	Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlagen (oberirdisch), 2-stellig	5.500,00
2.f	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)	3.925,00
2.g.	Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	1.145,00
2.h	Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	1.145,00

Textstand: 2. Nachtragssatzung

Inkrafttreten: 01.03.2024



Graberwerb		€
2.i	parkartige Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	1.548,00
2.j	parkartige Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	1.548,00
2.k	Wahlgräber Erdbestattung (individuell gestaltet), zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	864,00
2.l	Urnenwahlgräber; pflegeleicht; 2-stellig	1.957,00
2.m	Wahlgräber (Rasenlage); pflegeleicht, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	1.427,00
2.n	Sternenkindergrab	245,00
3.	Anonyme Grabstätten	
3.a	Anonyme Urnengrabstätte	659,00
3.b	Anonyme Erdgrabstätte	895,00
4.	Zubestattungen	
4.a	Zusätzliche Urne, 20 Jahre	529,00
4.b	Zusätzliche Urne, 25 Jahre	662,00

Verlängerungen		€ / Jahr
2.a	Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	26,00
2.b	Urnenwahlgräber; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)	52,00
2.c	Urnengrabstätten in Rasenanlage; 2-stellig	72,00
2.d	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; 2-stellig	151,00
2.e	Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlagen (oberirdisch), 2-stellig	218,00
2.f	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)	151,00
2.g	Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	37,00

Textstand: 2. Nachtragssatzung

Inkrafttreten: 01.03.2024



2.h	Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	37,00
2.i	parkartige Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	46,00
2.j	parkartige Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	46,00
2.k	Wahlgräber Erdbestattung (individuell gestaltet), zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	26,00
2.l	Urnenwahlgräber; pflegeleicht; 2-stellig	75,00
2.m	Wahlgräber (Rasenlage); pflegeleicht, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	48,00
2.n	Sternenkindergrab	46,00

- B) Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gesamtgebühr bei Erwerb der Grabstätte zu entrichten.
- C) Für die Verlängerung der Nutzungszeit von Wahlgräbern nach A) 2. ist für weitere 25 Jahre, bei Kindergräbern für weitere 20 Jahre und für Sternenkindergrabstätten für weitere 10 Jahre die volle Gebühr nach A) 2. und B) zu entrichten. Für die Verlängerung der Wahlgräber von weniger als 25 Jahren sind für jedes Jahr 1/25, für die Verlängerung von Kindergräbern von weniger als 20 Jahren sind für jedes Jahr 1/20, für die Verlängerung von Sternenkindergrabstätten von weniger als 10 Jahren sind für jedes Jahr 1/10 der vorgenannten Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren werden im Voraus, zum Zeitpunkt des Eintritts des Verlängerungsfalls, fällig.

§2

Beisetzungs- und Bestattungsgebühren zzgl. der bestattungsbedingten gärtnerischen Herrichtung

Beisetzung und Bestattung		€
1.	Reihengrabstätten	
1.a	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	559,00
1.b	Baumbezogene Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlage	85,00
1.c	Urnenreihengräber im Baumhain	85,00
2.	Wahlgrabstätten	
2.a	Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	137,00
2.b	Urnenwahlgräber; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)	85,00



Beisetzung und Bestattung		€
2.c	Urnengrabstätten in Rasenanlage; 2-stellig	85,00
2.d	Urnwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; 2-stellig	85,00
2.e	Urnwahlgräber in Kolumbarienanlagen (oberirdisch), 2-stellig	85,00
2.f	Urnwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen; 2-stellig, max. 4-stellig (Zusatzgebühr)	85,00
2.g	Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	559,00
2.h	Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	813,00
2.i	parkartige Wahlgräber in Rasenanlage, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	559,00
2.j	parkartige Wahlgräber mit Bodendecker, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	813,00
2.k	Wahlgräber Erdbestattung (individuell gestaltet), zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	559,00
2.l	Urnwahlgräber; pflegeleicht; 2-stellig	85,00
2.m	Wahlgräber (Rasenanlage); pflegeleicht, zusätzlich bis zu 2 Urnen (Zubestattungsgebühr)	559,00
2.n	Sternenkindergrab	85,00
3.	Anonyme Grabstätten	
3.a	Urnengrabstätten	85,00
3.b	Anonyme Erdgrabstätte im Rasen	559,00

§ 3

Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgrabungen

Ausgrabungen von Leichen werden der bzw. dem Nutzungsberechtigten nach Auslagenersatz der beauftragten Firma berechnet. Für die Antragsbearbeitung wird folgende Verwaltungsgebühr erhoben.

Ausgrabungen von Särgen und Urnen	102,00 €
Umbettungen	102,00 €

Textstand: 2. Nachtragssatzung

Inkrafttreten: 01.03.2024



2. Umbettungen

Der Auslagenersatz nach Ziffer 1. schließt nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf demselben oder einem anderen städtischen Friedhof ein. Die Kosten der Wiederbestattung sind nach den Sätzen zu § 1 und § 2 zu entrichten.

§4

Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen	70,00 €
Die Gebühr fällt bei jeder Beisetzung bzw. jedem Bestattungstermin an und beinhaltet die Möglichkeit zur Aussegnung, zur Verabschiedung und zur Nutzung des Kapellenvorraumes.	
2. Benutzung des Waschraums	121,00 €
3. Benutzung des Kühlraums pro Tag	50,00 €
4. Benutzung der Kapelle	201,00 €

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Für Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass von Forderungen gilt § 31 GemHVO Doppik in Verbindung mit den Regelungen der Abgabenordnung.

§6

Sonstige Leistungen

(1) Für die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Entwürfe, die erforderlichen Kontrollen sowie das Entfernen von Grabmalen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabmalprüfung	
1.1 Liegeplatte, Abdeckplatte für Beetflächen	57,00 €
1.2 Prüfung Anträge auf Grabumrandung	57,00 €
1.3 Grabmal mit Fundament	84,00 €
1.4 Nachschrift	57,00 €
2. Grabmalprüfung inkl. Abräumen Grabmal (nur Reihengräber)	
2.1 Liegeplatte	65,00 €
2.2 Einfassung	102,00 €
2.3 Grabmal	179,00 €
3. Sonstige Leistungen	
3.1 Grabbrief	4,00 €
3.2 Ausgrabungen Urne (Prüfung und Ausgrabung)	164,00 €
3.3 Liegeplatte Kindergrab in Gemeinschaftsanlage	416,00 €

Textstand: 2. Nachtragssatzung

Inkrafttreten: 01.03.2024



3.4 Sterbefall (Grabneuerwerb)	88,00 €
3.5 Sterbefall (Grab vorhanden)	74,00 €
3.6 Grabneuerwerb (Vorerwerb)	66,00 €
3.7 Bearbeiten von Verlängerungsanträge (mind. 5 Jahre)	20,00 €
3.8 Übertragung Grabstätte	18,00 €
3.9 Holz-Grabverbau für Beisetzungen im Leichentuch	353,00 €

- (2) Soweit die Stadt sonstige Leistungen erbringt, die nicht in den §§ 1 bis 4 sowie in § 6 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführt sind, werden alle hierbei entstehenden Kosten als Auslagenersatz erhoben.

§ 7

Fälligkeit, Vorauszahlung, Gebührenpflicht, Gebührenanspruch

- (1) Alle Gebühren, die durch die Möglichkeit bzw. die Inanspruchnahme von Leistungen auf den städtischen Friedhöfen entstehen, sind innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtig für alle Leistungen ist die beantragende bzw. beauftragende Person. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Für die Grabpflege und das Abräumen von baulichen Anlagen (Grabmale, Umrandungen etc.), die in der vorliegenden Gebührensatzung nicht erfasst sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtenden Entgelte gemäß dem Beschluss in der Stadtvertretung fest bzw. ermittelt die Vergütungen für gesonderte Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht im Zeitpunkt der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistung (z.B. Vorkauf einer Grabstätte) bzw. Inanspruchnahme der Leistung (z.B. Beisetzung/Beisetzung).

§ 8

Datenschutzbestimmungen

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG Schleswig-Holstein wie folgt zu erheben:

Stadt Norderstedt — Betriebsamt - Fachbereich Stadtpflege und Friedhöfe: Angaben aus den Friedhofsakten

Stadt Norderstedt — Bürgeramt - Fachbereich Bürgerservice und Einwohnerwesen Meldedatei: Name und Anschrift von Gebührenpflichtigen und sonstigen Nutzungsberechtigten.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden.



§ 9
Gebührenerstattung

- entfallen-

§ 10 ¹
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Norderstedt, den 21.07.2022

Stadt Norderstedt

gez.

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin

¹ Inkrafttreten und Ausfertigungsvermerk der Ursprungssatzung
Textstand: 2. Nachtragssatzung
Inkrafttreten: 01.03.2024